

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Jürgens Produktions- und Handels-GmbH & Co. KG

1. Geltung der Bedingungen

1. Die Lieferungen, Leistungen und Angebote des Verkäufers erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen. Diese gelten somit auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Spätestens mit der Entgegennahme der Auftragsbestätigung gelten diese Bedingungen als angenommen. Gegenbestätigungen des Käufers unter Hinweis auf seine Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen wird hiermit widersprochen.
2. Abweichungen von diesen Geschäftsbedingungen sind nur dann wirksam, wenn der Verkäufer sie schriftlich bestätigt.

2. Angebot und Vertragsschluss

- 2.1. Die Angebote des Verkäufers sind freibleibend und unverbindlich.
- 2.2. Die Angestellten des Verkäufers sind nicht befugt, mündliche Nebenabreden zu treffen oder mündliche Zusagen zu geben, die über den Inhalt eines schriftlichen Vertrages hinausgehen.

3. Preise

- 3.1. Maßgebend sind die am Tag der Lieferung im Betrieb des Verkäufers allgemein festgesetzten Preise zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer.
- 3.2. Vorbehaltlich abweichender Vereinbarung verstehen sich Aufträge gemäß gültiger Preisliste einschließlich Verpackung. Der Verkäufer behält sich vor, die durch Beachtung besonderer Verpackungs- und Versandvorschriften des Käufers entstehenden Mehrkosten in Rechnung zu stellen.
- 3.3. Aufträge in das Ausland erfolgen nur gegen Vorauskasse. Frachtkosten, Bankgebühren, Devisenumtauschgebühren u.a. gehen zu Lasten des Käufers.

4. Lieferungen und Leistungen

- 4.1. Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen, die dem Verkäufer die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen – hierzu gehören insbesondere Streik, Aussperrung, behördliche Anordnungen usw., auch wenn sie beim Lieferanten des Verkäufers oder deren Unterlieferanten eintreten – hat der Verkäufer auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. Sie berechtigen den Verkäufer, die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.
- 4.2. Wenn die Behinderung länger als 3 Monate dauert, ist der Käufer nach angemessener Nachfristsetzung berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten. Verlängert sich die Lieferzeit oder wird der Verkäufer von seiner Verpflichtung frei, so kann der Käufer hieraus keine Schadensersatzansprüche herleiten.
- 4.3. Bei Kaufen nach Typmuster gelten – wenn nicht ausdrücklich andere Vereinbarungen getroffen wurden – die Eigenschaften des Musters nicht als Zusicherung.
- 4.4. Der Verkäufer behält sich Änderungen und/oder Verbesserungen in Produkt, Verpackung und Aufmachung vor.
- 4.5. Der Verkäufer ist zu Teillieferungen und Teilleistungen jederzeit berechtigt. In diesen Fällen gilt die jeweilige Teillieferung als ein besonderes Geschäft.
- 4.6. Bei Lieferung auf Abruf müssen die Abrufe innerhalb von 3 Monaten nach Vertragsschluss erfolgen, wenn nicht ausdrücklich andere Vereinbarungen getroffen wurden.

5. Versand, Gefahrübergang und Versicherung

- 5.1. Der Verkäufer trifft die Wahl des Versandweges und der Versandart nach bestem Ermessen.
- 5.2. Die Gefahr geht auf den Käufer über, sobald die Sendung an die den Transport ausführende Person übergeben worden ist oder zwecks Versendung das Lager des Verkäufers verlassen hat. Wird der Versand auf Wunsch des Käufers verzögert, geht die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft auf ihn über.
- 5.3. Die Versicherung der Ware für den Versand obliegt dem Käufer.

6. Gewährleistung und Haftung

- 6.1. Gewährleistungsansprüche gegen den Verkäufer stehen nur dem unmittelbaren Käufer zu und sind nicht abtretbar.
- 6.2. Die Gewährleistungsfrist bestimmt sich nach den gesetzlichen Regelungen.
- 6.3. Ist der Liefergegenstand mangelhaft oder fehlen ihm zugesicherte Eigenschaften, liefert der Verkäufer nach seiner Wahl unter Ausschluss sonstiger Gewährleistungsansprüche des Käufers Ersatz.
- 6.4. Der Käufer muss dem Verkäufer Mängel unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb einer Woche und vor Weiterverarbeitung der Ware nach Eingang des Liefergegenstandes, schriftlich mitteilen. Andernfalls sind jegliche Gewährleistungsansprüche gegen den Käufer ausgeschlossen.
- 6.5. Schlägt die Ersatzlieferung nach angemessener Frist fehl, kann der Käufer nach seiner Wahl Herabsetzung des Kaufpreises oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen. Die Haftung des Verkäufers ist der Höhe nach auf den Wert des Kaufpreises beschränkt.
- 6.6. Die vorstehenden Regelungen enthalten abschließend die Gewährleistung für Produkte und schließen sonstige Gewährleistungsansprüche jeglicher Art aus.

7. Eigentumsvorbehalt

- 7.1. Bis zur Erfüllung aller Forderungen (einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent), die dem Verkäufer aus jeglichem Rechtsgrund gegen den Käufer jetzt oder zukünftig zustehen, werden dem Verkäufer die folgenden Sicherheiten gewährt, die er auf Verlangen nach seiner Wahl freigeben wird, soweit ihr Wert die Forderungen nachhaltig um mehr als 20% übersteigt.
- 7.2. Die Ware bleibt Eigentum des Verkäufers (Vorbehaltsware). Der Käufer ist be-

rechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten und zu veräußern, solange er nicht in Verzug ist. Die Veräußerung ist ausgeschlossen für den Fall, dass im Verhältnis zwischen dem Käufer und seinen Kunden ein Abtretungsverbot (§399 BGB) besteht. Verpfändungen oder Sicherungsüberleihungen sind unzulässig. Die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund (z.B. Versicherungen, unerlaubte Handlung) bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen, einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent tritt der Käufer bereits jetzt sicherungshalber in vollem Umfang an den Verkäufer ab. Der Verkäufer ermächtigt den Käufer widerruflich, die an den Verkäufer abgetretenen Forderungen für dessen Rechnung im eigenen Namen einzuziehen. Diese Einziehungsermächtigung kann nur widerrufen werden, wenn der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt. Der Käufer ist verpflichtet, dem Verkäufer auf Verlangen Auskunft über die auf ihn übergegangenen Forderungen und jeweiligen Schuldner zu erteilen.

- 7.3. Bei zugriffen Dritter – insbesondere Gerichtsvollzieher – auf die Vorbehaltsware hat der Käufer auf das Eigentum des Verkäufers hinzuweisen und diesen unverzüglich zu benachrichtigen.
- 7.4. Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers – insbesondere Zahlungsverzug – ist der Verkäufer berechtigt, die Vorbehaltsware zurückzunehmen oder gegebenenfalls Abtretung der Herausgabeansprüche des Käufers gegen Dritte zu verlangen. In der Zurücknahme sowie in der Pfändung der Vorbehaltsware durch den Verkäufer liegt – soweit nicht das Abzahlungsgesetz Anwendung findet – kein Rücktritt vom Vertrag.

8. Zahlung

- 8.1. Soweit nicht anders vereinbart, sind die Rechnungen des Verkäufers zahlbar innerhalb 8 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug.
- 8.2. Erstaufträge bei Neukunden erfolgen nur per Nachnahme oder Vorauskasse nach Wahl des Verkäufers. Auslandslieferungen erfolgen ausschließlich nach Vorauskasse.
- 8.3. Der Verkäufer ist berechtigt, ungeachtet anders lautender Bestimmungen des Käufers Zahlungen zunächst auf dessen ältere Schulden anzurechnen. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, so ist der Verkäufer berechtigt, die Zahlungen zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptleistung anzurechnen.
- 8.4. Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn der Verkäufer vorbehaltlos über den Betrag verfügen kann. Im Falle von Schecks und Wechseln gilt die Zahlung als erfolgt, wenn der Scheck oder Wechsel eingelöst wurde.
- 8.5. Die Ablehnung von Schecks oder Wechseln behält sich der Verkäufer ausdrücklich vor. Die Annahme erfolgt stets nur erfüllungshalber. Diskont- und Wechselspesen gehen zu Lasten des Käufers und sind sofort fällig.
- 8.6. Gerät der Käufer in Verzug, so ist der Verkäufer berechtigt, von dem betreffenden Zeitpunkt an Zinsen in Höhe des von den Geschäftsbanken berechneten Zinssatzes für offene Kontokorrentkredite zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer zu berechnen. Sie sind dann niedriger anzusetzen, wenn der Käufer eine geringere Belastung nachweist.
- 8.7. Wenn der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt, oder seine Zahlungen einstellt, oder wenn dem Verkäufer andere Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Käufers in Frage stellen, so ist der Verkäufer berechtigt, die gesamte Restschuld fällig zu stellen, auch wenn er Schecks oder Wechsel angenommen hat. Der Verkäufer ist in diesem Falle außerdem berechtigt, Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen zu verlangen.
- 8.8. Der Käufer ist zur Aufrechnung, Zurückbehaltung oder Minderung, auch wenn Mängelrügen oder Gegenansprüche geltend gemacht werden, nur berechtigt, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt wurden oder unstreitig sind.

9. Rücknahme von Waren

- 9.1. Ordnungsgemäß gelieferte Ware kann weder zurückgenommen noch umgetauscht werden. Bei Rücksendungen ist der Verkäufer weder zur Aufbewahrung noch zur Rückzahlung des Kaufpreises verpflichtet.

10. Haftungsbeschränkung

- 10.1. Schadensersatzansprüche aus Unmöglichkeit der Leistung, aus positiver Forderungsverletzung, aus Verschulden bei Vertragsschluss und aus unerlaubter Handlung sind sowohl gegen den Verkäufer als auch dessen Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen ausgeschlossen, soweit nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten vorliegt.

11. Erfüllungsort und Gerichtsstand

- 11.1. Erfüllungsort ist Mühlen.
- 11.2. Bei allen sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist, wenn der Besteller Vollkaufmann ist, die Klage bei dem Gericht zu erheben, das für den Sitz des Verkäufers zuständig ist. Der Verkäufer ist auch berechtigt, am Hauptsitz des Käufers zu klagen.
- 11.3. Es gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des Gesetzes über den internationalen Kauf beweglicher Sachen, auch wenn der Käufer seinen Firmensitz im Ausland hat.

12. Sonstiges

- 12.1. Übertragungen von Rechten und Pflichten des Käufers aus dem Vertrag bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Zustimmung des Verkäufers.
- 12.2. Sollte eine Bestimmung nichtig sein oder werden, so bleibt die Gültigkeit der anderen Bestimmungen hiervon unberührt.